



SATZUNG

Tennisanlage: Sportpark an der Ebersberger
Straße Bürgermeister-Haller-Weg 6
85570 Markt Schwaben
Tel.: 08121 / 45773

§ 1

Der Verein führt den Namen **"TENNISFREUNDE MARKT SCHWABEN e.V."**
Er hat seinen Sitz in Markt Schwaben und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Abhaltung von geordneten Sport und Spielübungen,
- b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- d) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte,
- e) Errichtung und Betrieb von Sportanlagen, Sporthallen und Sportstätten, wenn diese den unter a) und d) genannten Zwecken dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, so fern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Finanzvorstands innehat,
4. Sportreferenten
5. Jugendreferenten
6. Rechtsreferenten

Jeder der drei Vorsitzenden kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit aus dem Kreise der Beiräte zu wählen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorsitzenden führen die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorsitzenden einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vom 3. Vorsitzenden geleitet wird. Nimmt kein Vorsitzender an der Vorstandssitzung teil, kann eine Vorstandssitzung nicht stattfinden; eine wirksame Beschlussfassung ist insoweit ausgeschlossen. Wirksame Beschlüsse über finanzielle Angelegenheiten setzen mindestens die Teilnahme zweier Vorsitzender voraus oder sind im Nachgang von einem weiteren Vorsitzenden zu genehmigen. Wird die Genehmigung verweigert, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Einer Begründung der Verweigerung der Genehmigung bedarf es nicht.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Beiräten

Die Aufgaben der Beiräte liegen in der ständigen Mitwirkung, der Beratung und der Unterstützung des Vorstands. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach §4a, §4c und §4d dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen können zusammen abgehalten werden.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in der Vereinsausschusssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vom 3. Vorsitzenden geleitet wird. Nimmt kein Vorsitzender an der Ausschusssitzung teil, kann eine Ausschusssitzung nicht stattfinden; eine wirksame

Beschlussfassung ist insoweit ausgeschlossen. Wirksame Beschlüsse über finanzielle Angelegenheiten setzen mindestens die Teilnahme zweier Vorsitzender voraus oder sind im Nachgang von einem weiteren Vorsitzenden zu genehmigen. Wird die Genehmigung verweigert, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Einer Begründung der Verweigerung der Genehmigung bedarf es nicht.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter um dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Dem Vereinsausschuss sollen Beiräte angehören. Beispiele hierfür sind der Pressewart, Trainingskoordinator, Breitensportwart, Jugendvertreter.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Beiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstands- und Beiratsämter, sowie das Amt als Kassenprüfer werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass vorgenannte Ehrenämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vereinsausschuss entscheidet in diesem Fall auch über Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§13

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO)

c) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14

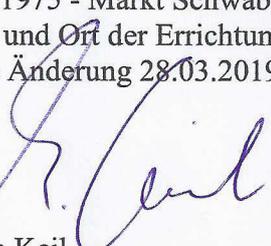
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Markt Schwaben, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

21.12.1975 - Markt Schwaben
(Tag und Ort der Errichtung)
(letzte Änderung 28.03.2019)


Martin Keil
1. Vorsitzender

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitgliedern:

Ronald Levy.
Y. Rivings
Werner Alahof
Fritz J. J. J.
Walter Herrmann
Hermann M. M.
Günther E. E.
L. Kamp
Y. Ballinger
Gerd J. J.